

23. 1. Was ist unter einer „entsprechenden“ Ermäßigung des Eigenkapitals im Sinne von § 5 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung zu verstehen?

2. Ist im Zusammenhang mit einer bei der Goldmarktumstellung gebotenen Ermäßigung des Eigenkapitals einer Gesellschaft mbH. noch eine weitere Kapitalherabsetzung zulässig und wie hat sie zu erfolgen?

Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 — GoldbilanzVO. — (RGBl. I S. 1253) § 5. GmbHG. §§ 30, 58.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1934 i. S. Vereinigte Kammgarnspinnereien AG. (Kl.) w. B. als Verwalter im Konkurs der B. Pf. GmbH. (Bekl.). II 214/33.

I. Landgericht Hwidau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 16. September 1923 errichteten die Fabrikanten R. Pf. und E. Pf. in E. die B. Pf. Gesellschaft mbH. In § 5 des Vertrages wurde das Stammkapital der Gesellschaft auf 56 Millionen Mark festgesetzt. Jeder der beiden Gründer übernahm davon 28 Millionen Mark, die sie in der Weise belegten, daß sie Vermögen, Firma und Kundenschaft der bisher von ihnen unter der Firma B. Pf. betriebenen offenen Handelsgesellschaft einbrachten. Zu Geschäftsführern wurden die beiden Gründer sowie ein Dritter mit der Maßgabe bestellt, daß jeder allein zur Zeichnung der Firma berechtigt war. Durch Beschluß vom 31. Januar 1925 genehmigten R. Pf. und E. Pf., die auch damals noch die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft mbH. waren, die Goldmarkteröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924. In dieser war das Stammkapital mit 300 000 RM. eingesezt. Daneben erschienen auf der Habenseite unter anderem auch „Darlehnskonten“ im Gesamtbetrage von 396 877 RM. Dabei handelte es sich in der

Hauptfache um zwei Gutschriften von je 181 503,50 RM., die zu Gunsten der beiden Gesellschafter in die Bilanz eingestellt waren. Im Anschluß an die Goldmarkeröffnungsbilanz wurde weiter das Stammkapital von 56000000 Papiermark auf 300000 RM., die Stammanteile der beiden Gesellschafter auf je 150000 RM. umgestellt.

Am 5. Dezember 1930 wurde über das Vermögen der B. Pf. Gesellschaft mbH. das Konkursverfahren eröffnet. In diesem meldete der Gesellschafter E. Pf. eine Forderung von 122418,15 RM. aus seinem Privatkonto an, die von dem zum Konkursverwalter ernannten Beklagten bestritten wurde. Die Klägerin hat wegen einer Forderung gegen E. Pf. dessen Ansprüche auf Auszahlung von Konkursdividende auf seine angebliche Privatkontoforderung gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Mit der Klage begehrt sie die Feststellung dieses von E. Pf. im Konkursverfahren angemeldeten Anspruchs, ist damit aber in beiden Rechtszügen unterlegen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin macht einen nach ihrer Behauptung dem E. Pf. gegen die Gemeinschuldnerin zustehenden Anspruch geltend, dessen Gläubigerin sie durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß geworden sein will. Für das Bestehen der gepfändeten Forderung ist sie beweispflichtig; sie beruft sich zum Beweise auf die Goldmarkeröffnungsbilanz der Gemeinschuldnerin und die nachfolgenden Bilanzen, in denen überall ein Anspruch des E. Pf. unter der Bezeichnung „Privatkonto“ enthalten ist. Allein die Aufnahme dieses Kontos in die Goldmarkeröffnungsbilanz hat für sich allein keine rechtsbegründende Bedeutung, vielmehr sind nach § 40 HGB. in der Bilanz die Schulden so anzusetzen, wie sie am Bilanzstichtage bestanden. Die Klägerin hat denn auch zunächst behauptet, daß die fragliche Schuld an E. Pf. bereits vor dem Stichtage der Goldmarkeröffnungsbilanz, dem 1. Januar 1924, bestanden habe. Ihr Vortrag in dieser Richtung hat allerdings gewechselt. Einmal ist behauptet, daß sich die beiden Gründer und zunächst einzigen Gesellschafter der Gesellschaft mbH. bei der Gründung vorbehalten hätten, bei Aufstellung der Bilanz in einer festen Währung einen Teil des von ihnen eingebrachten Vermögens auf ein Privatkonto abzu-

sondern. Hiernach soll sich also die im Privatkonto enthaltene Forderung als ein Anspruch auf Entgelt für das in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen darstellen. Daneben hat die Klägerin behauptet, es handle sich bei den Privatkonten um Darlehensforderungen, die dadurch entstanden seien, daß die Gesellschafter die ihnen zustehenden Gewinne nicht abgehoben hätten.

G. Pf. hat als Zeuge bekundet, daß sich die Gründer der Gesellschaft mbH. tatsächlich vorbehalten hätten, bei Aufstellung einer Bilanz in fester Währung einen Teil des eingebrachten Vermögens auf Privatkonto abzusondern. War eine derartige Vereinbarung mündlich wirklich getroffen, so war sie angesichts des gleichzeitig abgeschlossenen notariellen Gründungsvertrags wirkungslos und unbeachtlich. Denn in § 5 des Gesellschaftsvertrags haben die Gründer die gesamte Habe der offenen Handelsgesellschaft in Firma B. Pf. samt der Firma und der Kundschaft in die neu gegründete Gesellschaft mbH. eingebracht und ausgesprochen, daß das so in die Gesellschaft eingebrachte Fabrikgeschäft nebst Zubehör mit Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 31. Oktober 1922 vom 1. November 1922 ab als auf Rechnung der neubegründeten Gesellschaft geführt gelte. Der Gegenwert dieser Sacheinlage beträgt nach § 5 Abs. 4 des Vertrages 56000000 RM., und durch die Einbringung des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft haben die Gründer nach Abs. 2 daselbst je 28000000 RM. auf das Stammkapital der Gesellschaft geleistet. Das bedeutet, daß die Verpflichtung der Gründer aus der Übernahme der Stammeinlagen mit der Einbringung des Fabrikgeschäfts ausgeglichen sein sollte. Lediglich für den Fall der Gewinnverteilung war in § 12 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages noch vorgesehen, daß den Gründern eine besondere Vorausbürgung zuteil würde „als Entgelt für die Überlassung der Firma, der Kundschaft und der Geschäftsgeheimnisse sowie des Betriebsverfahrens“. Dagegen war ein Anspruch auf irgendeine weitere feste Vergütung für die Gründer im Gesellschaftsvertrag nicht gegeben, und er konnte auch nicht durch eine im Gegensatz zu diesem Vertrag getroffene mündliche Vereinbarung der Gründer zum Nachteil der Gesellschaft geschaffen werden.

Da die Geschäfte bereits vom 1. November 1922 ab als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt galten, so fiel jeder in dieser Zeit erzielte Gewinn in das Vermögen der Gemeinshuldnerin.

Den Gesellschaftern stand nach § 29 GmbHG. ein Anspruch auf Auszahlung des sich nach der Bilanz ergebenden Reingewinnes zu, und die näheren Bestimmungen über die Art der Verteilung traf § 12 des Gesellschaftsvertrages. Die Klägerin behauptet nun auch, daß in der Zeit bis zum 31. Dezember 1923 Gewinne erzielt worden seien, welche die Aufnahme der Privatkonten in die Goldmarkeröffnungsbilanz rechtfertigten. Unstreitig ist jedoch eine Abschlußbilanz, durch die etwaige Gewinne ausgewiesen wurden, nicht gezogen worden. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist zu diesem Nachweis ganz ungeeignet; denn sie ist keine Gewinnermittlungsbilanz, wie es die in § 39 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Jahresbilanzen sind, sondern sie bezweckt die Ermittlung des Wertes des am Bilanzstichtage vorhandenen Reinvermögens der Gesellschaft (RGZ. Bd. 116 S. 119 [S. 122]). Um einen unter die Gesellschafter zu verteilenden Gewinn auszuweisen, hätte es einer besonderen Abschlußbilanz für die Zeit der Papiermarkrechnung bedurft, und über die Verteilung des dort ausgewiesenen Gewinnes hätte dann die Gesellschafterversammlung nach § 14 des Gesellschaftsvertrages Bestimmung treffen müssen. Nur eine solche Abschlußbilanz und ein derartiger Beschluß hätten die Grundlage für ein auf Gewinnverteilung beruhendes Privatkonto der Gesellschafter abgeben können. Die Gesellschafter der Gemeinschaftsdarlehnerin sind dagegen, ohne sich um eine Gewinnfeststellung zu bemühen, alsbald zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz geschritten. Darin haben sie das volle vorhandene Vermögen, also einschließlich etwa erzielter Gewinne, aufgenommen, und sind so, wie das angefochtene Urteil feststellt, nach Abzug der Schulden zu einem Gesellschaftsreinvermögen von 696877 G.M. gelangt. Das hier eingeschlagene Verfahren zeigt, daß die Gesellschafter nicht die Absicht gehabt haben, einen Gewinn zu ermitteln und zu verteilen, daß sie also den ihnen an sich zustehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung nicht geltend machen wollten. Ein solcher Anspruch kann deshalb auch nicht die Grundlage für die in der Goldmarkeröffnungsbilanz enthaltenen Privatkonten abgeben.

Die Klägerin hat denn später auch selbst vorgetragen, die Geschäftsführer der Gesellschaft — zu denen die beiden Gesellschafter gehörten — hätten, als sie ihre Verpflichtung gegenüber E. Pf. begründeten, selbstverständlich gewußt, daß sie ihm den Betrag nicht schuldeten; vorher habe irgendeine Forderung des E. Pf. gegen die Gesellschaft

nicht bestanden. Weiter ist vorgetragen: Die Geschäftsführer seien auf Grund der Goldmarkeröffnungsbilanz davon ausgegangen, daß das sich danach ergebende Eigenkapital der Gesellschaft gegenüber deren Bedarf viel zu hoch sei, und daß daher ein Teil dieses Kapitals an die Gesellschafter herausgezahlt werden könnte. Das sei der Grund, weshalb die Geschäftsführer die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, insbesondere gegenüber E. Pf. begründet hätten.

Hier wird also klar anerkannt, daß vor dem 1. Januar 1924 ein Anspruch des E. Pf., der dem Privatkonto zugrundegelegt werden konnte, nicht bestand, daß vielmehr erst durch die Aufstellung dieses Kontos eine Schuld der Gesellschaft begründet werden sollte. Durch diese Schuldbegründung auf Kosten des zuvor ermittelten Reinvermögens der Gesellschaft wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in der Goldmarkeröffnungsbilanz das Gesellschaftskapital mit 300 000 RM. anstatt mit 696 877 RM. erschien. Ein solches Verfahren hat mit der notwendigen Umstellung auf Goldmark an sich nichts mehr zu tun. Der Zweck dieser Umstellung war der, die Angleichung des Stammkapitals an das vorhandene Reinvermögen zu erreichen. Für die Umstellung kommen hier — darin ist der Revision beizutreten — nicht die Vorschriften des § 5 Abs. 1, sondern diejenigen des § 5 Abs. 2 GoldbilanzVo. zur Anwendung. Denn zur Beantwortung der Frage, ob das sich ergebende Reinvermögen das Eigenkapital überstieg oder umgekehrt, war nicht der Goldmarkwert des bisherigen Stammkapitals dem errechneten Reinvermögen gegenüberzustellen, sondern es waren rein zahlenmäßig Stammkapital und Reinvermögen zu vergleichen. Da jenes bei der Gemeinschuldnerin vor der Umstellung zahlenmäßig 56 000 000 RM. ausmachte, dieses dagegen nur 696 877 RM., so überstieg der Betrag des Eigenkapitals den des Vermögens, das sich bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergab. Der Gesellschaft standen deshalb nach § 5 Abs. 2 GoldbilanzVo. drei Wege für die Bilanzierung offen. Sie konnte ein Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einsetzen, sie konnte das Vermögen durch neue Einlagen vermehren, oder sie konnte schließlich den Betrag des Eigenkapitals ermäßigen. Die Gemeinschuldnerin wählte den letzten Weg. Aber die von ihr vorgenommene Ermäßigung des Stammkapitals von 56 000 000 RM. auf 300 000 RM. ging über

den Rahmen der in § 5 Abs. 2 zugelassenen „entsprechenden“ Ermäßigung weit hinaus. Um die Angleichung des Stammkapitals an das Reinvermögen, wie es sich nach der Goldmarkberechnung ergab, zu erreichen, war nur eine Herabsetzung auf 696 877 RM. erforderlich. Jede weitergehende Ermäßigung war durch die Notwendigkeit der Umstellung nicht mehr geboten.

Die weitere Herabsetzung des Stammkapitals ist denn auch nicht dadurch ausgeglichen worden, daß man irgendwelche aus der vorhergehenden Papiermarktzeit übernommenen Bilanzposten niedriger bewertet hat, etwa zum Zwecke der Schaffung stiller Reserven, oder daß man aus der Vergangenheit hergeleitete Forderungen unter die Passiven in die Bilanz eingefügt hat. Vielmehr sind die Gesellschafter und Geschäftsführer, wie der eigene Vortrag der Klägerin ergibt, bewußt ausgegangen von dem Kapital, das sich nach Aufstellung der Bilanz in Goldmark ergab. Von diesem Kapital haben sie zwei Beträge abgetrennt, haben diese auf besondere Konten übertragen und gleichzeitig das Unkenntnis der Gesellschaft ausgesprochen, daß jeder von ihnen als Gesellschafter aus einem dieser Konten forderungsberechtigt sei. Das bedeutet nichts anderes als eine Herabsetzung des Stammkapitals zum Zwecke der Zurückzahlung von Stammeinlagen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß eine solche Kapitalherabsetzung gleichzeitig und im Zusammenhang mit der durch die Umstellung notwendig gewordenen Ermäßigung des Stammkapitals an sich zuzulassen ist. (vgl. Quassowski-Susat Goldbilanzverordnung, 2. Aufl. Anm. VII A zu § 5). Aber diese nicht durch die Umstellung bedingte Kapitalherabsetzung darf nicht in der vereinfachten Form erfolgen, welche die Goldbilanzverordnung für die „entsprechende“ Ermäßigung des Betrages des Eigenkapitals durch § 5 Abs. 2 zugelassen hat. Vielmehr ist diese Kapitalherabsetzung an die Erfüllung der in § 58 GmbHG. vorgeschriebenen Bedingungen gebunden. Die Herabsetzung des Stammkapitals der B. Pf. Gesellschaft mbH. von 696 877 RM. auf 300 000 RM. ist aber erfolgt, ohne daß die Bestimmungen des § 58 beachtet worden sind.

Wenn also in den bisherigen Rechtszügen vielfach erörtert worden ist, ob der Beschluß der Gesellschafter der Gemeinschuldnerin vom 31. Januar 1925 gegen die Vorschriften der Goldbilanzverordnung verstieß, und ob er, falls ein solcher Verstoß vorlag, nichtig oder nur anfechtbar oder jetzt voll wirksam sei, so traf diese Erörterung nicht

den Kern der Sache. Nichtig ist jedenfalls der Beschluß, durch den eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern begründet und ein Privatkonto der Gesellschafter geschaffen wurde. Da das bei der Goldmarkberechnung vorhandene Reinvermögen niedriger war als der Betrag des in der Satzung der Gesellschaft festgesetzten Eigenkapitals, so mußte wenigstens das volle vorhandene Reinvermögen in Höhe von 696877 RM. zur Erhaltung des Stammkapitals verwendet werden. Die Minderung dieses Vermögens um mehr als die Hälfte, die Übertragung des weitaus größten Teiles der dem Gesellschaftsvermögen entzogenen Summe auf Privatkonten, die zur sofortigen und jederzeit unbeschränkten Verfügung der Gesellschafter standen, bedeutete eine Auszahlung eines Teiles des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter, die der einseitigen Vorschrift des § 30 GmbHG. widersprach. Aus der gleichzeitig beschlossenen Kapitalherabsetzung auf 300000 RM. wäre ein Auszahlungsanspruch der Gesellschafter erst entstanden, wenn die in § 58 daf. vorgesehenen Bestimmungen beobachtet worden wären; diese Voraussetzungen sind aber, wie bemerkt, niemals erfüllt worden. Der Beschluß, der einen Teil des Gesellschaftsvermögens den Gesellschaftern ausantwortete, ohne daß ein Anspruch darauf bestand, war deshalb nach § 134 BGB. nichtig. Daraus folgt dann allerdings weiter, daß die ganze Goldmarkeröffnungsbilanz der B. Pf. Gesellschaft mbH. falsch ist und gegen die zwingende Vorschrift von § 40 HGB., § 42 GmbHG., § 4 GoldbilanzVo. verstieß, weil in ihr das Gesellschaftskapital falsch angegeben ist, und weil unter die Passiven Forderungen der Gesellschafter aufgenommen worden sind, die nicht bestanden. Das würde weiter bedeuten, daß der gesamte Beschluß auf Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der darauf beruhende Umstellungsbeschluß vom 31. Januar 1925 nichtig sind (vgl. RRG. Bd. 120 S. 366 flg.).

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites aber kommt es allein darauf an, daß die unter der Bezeichnung „Privatkonto“ in die Bilanz aufgenommene Forderung des E. Pf. gegen die Gemeinshuldnerin nicht zur Entstehung gelangt ist. Damit erledigt sich von selbst der Einwand der Klägerin, der Beklagte könne jetzt nach Verlauf von so viel Jahren nicht mehr geltend machen, daß die Goldmarkumstellung unrichtig erfolgt sei. Eine Verwirkung von

Ansprüchen aus einer fehlerhaften Umstellung, an die dabei gedacht ist, kommt hier nicht in Frage. Vielmehr mußte die von der Klägerin ausgebrachte Pfändung ein Stoß ins Leere bleiben, weil die gepfändete Forderung nicht bestand. Das angefochtene Urteil stellt fest, daß E. Pf. in der Zeit seit der Umstellung, also vom 31. Januar 1925 bis zur Konkursöffnung, auf sein Privatkonto erheblich mehr entnommen hat, als ihm in dieser Zeit als Guthaben zugeflossen ist. Später etwa entstandene Forderungen des E. Pf. gegen die Gemeinschuldnerin sind also wieder vollständig erloschen. Die Pfändung der Klägerin hätte deshalb nur dann wirksam sein können, wenn bereits die in der Goldmarkeröffnungsbilanz enthaltene Forderung des E. Pf. gegen die Gesellschaft zu Recht bestanden hätte. Da das nicht der Fall ist, so blieb auch der zu Gunsten der Klägerin ergangene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wirkungslos.